



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 40 (S. 732-734)**  
Titel **Abänderung der Verordnung vom  
29. November 1890 / 31. März 1949 zum Gesetz  
betreffend die Leichenbestattung.**  
Ordnungsnummer  
Datum 07.01.1960

[S. 732] Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens  
beschließt der Regierungsrat;

I. Die Verordnung vom 29. November 1890/31. März 1949 zum Gesetz betreffend die  
Leichenbestattung wird wie folgt geändert:

1. Es werden aufgehoben:

Die §§ 8 Sätze 2 und 4, 10, 13 Absatz 2, 21–24, 42 Sätze 3–5, 45, 46, 54, 56, 58–60,  
63,

in § 11 die Worte: «gemäß einem vom Regierungsrat festgestellten Formular»,

in § 36 der Hinweis auf die Verordnung betreffend die örtlichen Gesundheitsbehörden,

in § 43 die Worte: «durch den Bezirksarzt, dem nötigenfalls auch andere Experten  
beigegeben werden können»,

in § 51 die Worte: «ohne Beschränkung durch die in § 46 aufgestellten  
Maximalansätze»,

in § 52 der Hinweis auf § 46 der Verordnung,

in § 57 die Worte: «von 2–20 Franken».

2. Die nachfolgenden Bestimmungen werden wie folgt neu gefaßt:

§ 8 Satz 1. Vor Ablauf von 48 Stunden seit dem Todeseintritt dürfen die Leichen nicht  
bestattet werden.

§ 28. Neben der Erdbestattung können die Gemeinden die Feuerbestattung einführen.  
Diese ist auch in auswärtigen Krematorien zulässig. // [S. 733]

Die Feuerbestattung ist untersagt, wenn sie dem Willen des Verstorbenen erkennbar  
widerspricht.

§ 29. Zur Feuerbestattung ist eine Bewilligung des am Todesorte zuständigen  
Bezirksarztes erforderlich.

Liegt der Todesort außerhalb des Kantons Zürich, ist die Zustimmung der dort  
zuständigen Amtsstelle einzuholen.

§ 30. Zum Entscheid über die Feuerbestattung sind dem Bezirksarzt eine amtliche  
Todesbescheinigung und ein Auszug aus der Krankengeschichte des behandelnden  
Arztes zuzustellen. Er erteilt die Bewilligung, wenn feststeht, daß der Tod auf eine  
natürliche Ursache zurückzuführen ist.



Bestehen Zweifel über die Todesursache, die der Bezirksarzt auf Grund eigener Untersuchungen nicht beseitigen kann, darf er die Bewilligung nur mit Zustimmung der zuständigen Strafuntersuchungsbehörde erteilen.

Bei außergewöhnlichen Todesfällen stützt er sich auf das Ergebnis der polizeilichen Untersuchung.

§ 31. Die Gemeinden haben zur Beisetzung der Urnen Gräber zur Verfügung zu stellen.

Auf besonderen Wunsch kann die Urne den Angehörigen zur schicklichen Aufbewahrung überlassen werden.

3. Der Ausdruck «Sanitätsdirektion» wird in der ganzen Verordnung durch «Direktion des Gesundheitswesens» ersetzt.

In § 12 wird der Ausdruck «Totenschein» durch «Todesbescheinigung», in § 14 «Gemeindeammann des Ortes» durch «Polizei» und in § 20 «Statthalter» durch «Bezirksanwalt» ersetzt.

II. Die Instruktion für die Bezirksärzte betreffend ihr Verhalten bei Gesuchen um Bewilligung zur Feuerbestattung vom 8. August 1889 wird aufgehoben.

III. Diese Änderungen treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. // [S. 734]

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 7. Januar 1960.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. J. Heusser.

Der Staatsschreiber i. V.:

Dr. O. Moesch.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/30.07.2015]